

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Jänner 1958

178/A.B.

zu 180/J

Anfragebeantwortung

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K o r e f und Genossen vom 29.10.1957, betreffend die Herabsetzung des Kilometergeldes für den Spesenersatz an Staatsbeamte, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit:

Für eine derartige Massnahme ist gemäss § 10 Abs.2 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr.133, in erster Linie das Bundeskanzleramt zuständig. Dieses hat nach Einholung von Gutachten die erwähnten Vergütungssätze auf der Basis der derzeitigen Anschaffungs- und Haltungskosten mit Wirkung ab 1.8.1957 neu festgesetzt (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 18.7.1957, Zl.115.668-4S/57).

Die Vergütungssätze wurden inzwischen neuerlich überprüft, wobei die zuständigen Gewerkschaften, Kammern und Kraftfahrvereinigungen anzuhören waren. Diese Überprüfung führte zu einer teilweisen Änderung der mit dem angeführten Rundschreiben des Bundeskanzleramtes festgesetzten Kilometergeldansätze, wurde vom Ministerrat in der Sitzung am 2.12.1957 zur Kenntnis genommen und vom Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 2.12.1957, Zl.124.495-4S/57, allen Ressorts mitgeteilt.